

Satzung über das Verhalten von Besuchern im Alten Rathaus

Auf Grund der §§ 6 Absatz 1 und 44 Absatz 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA Nr. 32 S. 522) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg folgende Satzung über das Verhalten von Besuchern im Alten Rathaus beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung findet Anwendung auf das Verhalten im Haus Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, der Landeshauptstadt Magdeburg (nachfolgend Altes Rathaus genannt).

§ 2 Zutritt zum Alten Rathaus

Der Zutritt zum Alten Rathaus ist grundsätzlich jedermann gestattet. Ausgenommen hiervon sind Personen, gegen welche von Seiten des Oberbürgermeisters oder von einem von ihm Beauftragten ein Hausverbot verhängt wurde.

Ein von Seiten des Stadtrats, des Stadtratsvorsitzenden bzw. der Ausschussvorsitzenden oder deren Vertreter verhängtes Hausverbot während der entsprechenden Sitzungen steht dabei dem Hausverbot des Oberbürgermeisters gleich.

§ 3 Verhalten im Gebäude, Werbung für politische Zwecke

- (1) Alle Besucher werden bei dem Einlass in geeigneter Weise auf die Regelungen des § 3 hingewiesen.
- (2) In der in § 1 genannten Räumlichkeit sind Ruhe und Ordnung zu wahren. Die Besucher haben auf die Arbeit des Hauses Rücksicht zu nehmen. Störungen oder Behinderungen von Arbeitsabläufen sind zu unterlassen. Den Weisungen der Mitarbeiter ist Folge zu leisten.
- (3) Im Alten Rathaus sind demonstrative Handlungen, wie das Zeigen von Spruchbändern/Transparenten oder das Verteilen von Flugblättern oder ähnliche Informationsmaterialien, mit denen Einfluss auf den politischen Meinungs- und Willensbildungsprozess genommen werden kann oder soll, untersagt.
- (4) Untersagt sind ebenfalls alle Verhaltensweisen, die der Würde des Hauses abträglich sind. Hierunter fällt vor allem bedrohendes, pöbelndes oder sonstiges unangemessenes Verhalten.
- (5) Das Anbringen von politischen Parolen, Äußerungen und Ähnlichem an einer Außenfront des Alten Rathauses ist unzulässig.
- (6) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der vorstehenden Absätze, kann durch das Ordnungspersonal des Hauses ein Verweis aus dem Alten Rathaus angewiesen werden.

§ 4 Mitführen von Gegenständen und Tieren

- (1) Das Mitführen von Waffen und gefährlichen Gegenständen (z.B. Schlag-, Hieb- und Stichgegenstände) welche dem Waffengesetz unterliegen oder aber offensichtlich als gefährlich einzustufen sind, ist untersagt.
- (2) Ebenfalls untersagt ist das Mitführen von Tieren mit Ausnahme von Blinden- und Behindertenbegleithunden.

§ 5 Verhalten während der Stadtrats- und Stadtratsausschusssitzungen

- (1) § 3 gilt entsprechend. Darüber hinaus sind Beifalls- und Missfallenskundgebungen untersagt.
- (2) Es ist untersagt, Erklärungen abzugeben, ohne hierzu von Seiten des Stadtratsvorsitzenden oder des Ausschussvorsitzenden bzw. deren Vertreter ausdrücklich aufgefordert worden zu sein.
- (3) Weiterhin ist es untersagt, Fotokameras, Audio- oder Videoaufnahmegeräte zu benutzen, ausgenommen hiervon sind die Vertreter der Presse, die sich als solche ausweisen können.
- (4) Die Benutzung von Mobiltelefonen im Sitzungssaal ist nicht gestattet.
- (5) Verstößt ein Besucher gegen die Vorgaben des §5 oder verursacht er auf andere Art und Weise eine Störung der Ordnung der Sitzungen, so kann der Stadtratsvorsitzende bzw. der Ausschussvorsitzende oder dessen Vertreter ihn zur Ordnung rufen und im Weigerungs- bzw. Wiederholungsfall von der weiteren Sitzung ausschließen.

§ 6 Ordnungspersonal

- (1) Die zur Sicherheit des Gebäudes und der sich darin aufhaltenden Personen sowie zum Schutz der Stadtrats- und Verwaltungsarbeit erforderlichen Maßnahmen werden vom Ordnungspersonal nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen veranlasst. Den Weisungen des Ordnungspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Das Ordnungspersonal hat sich auf Verlangen auszuweisen.
- (3) Der Oberbürgermeister legt gesondert fest, welche Angehörigen der Landeshauptstadt Magdeburg zum Ordnungspersonal gehören und bestimmt deren Aufgaben und Befugnisse.

§ 7 Hausverbot

- (1) Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg oder ein von ihm Beauftragter kann gegen Personen, welche wiederholt einer Vorschrift dieser Satzung zuwider gehandelt haben, ein befristetes oder dauerhaftes Hausverbot verhängen.
- (2) Für die Erteilung eines Hausverbots in Bezug auf die Stadtratssitzungen bzw. Ausschusssitzungen findet § 55 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie die Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt Magdeburg Anwendung.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Absatz 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer
 - a. entgegen § 2, S. 2 und 3 das Alte Rathaus betritt oder sich darin aufhält;
 - b. entgegen § 2 Absatz 2 bis 5 handelt;
 - c. entgegen § 4 Absatz 1 die dort aufgeführten Gegenstände mit sich führt;
 - d. entgegen § 4 Absatz 2 Tiere mit sich führt;
 - e. entgegen § 5 Absatz 1 bis 4 handelt
 - f. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 2 den Weisungen des Ordnungspersonals nicht Folge leistet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 9 Gleichstellungsklausel

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten sowohl für Männer und Frauen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.